



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz vom  
11.08.2020**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der  
strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche  
sowie zum Regierungsentwurf**

Stellungnahme Nr.: 83/2020

Berlin, im November 2020

### **Mitglieder des Ausschusses**

- RA Dr. Rainer Spatscheck, München (Vorsitzender)
- RA Stefan Conen, Berlin (Berichterstatter)
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main (Berichterstatterin)
- RA Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- RAin Dr. Jenny Lederer, Essen
- RA Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- RAin Dr. Anna Oehmichen, Mainz
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

### **Zuständig in der DAV-Geschäftsführung**

- RAin Tanja Brexl, Berlin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## Verteiler

---

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
  
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
  
- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
  
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
  
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NSTZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift
  
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

## **A. Wesentliche Inhalte des Referentenentwurfes und seiner Modifizierung durch den Regierungsentwurf**

Referenten- und Regierungsentwurf schicken sich an, die am 2.12.2018 in Kraft getretene Richtlinie 218/1672/EU in nationales Recht umzusetzen. Diese legt Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen zur Bekämpfung der Geldwäsche fest. Die Umsetzungspflicht betrifft insbesondere den Kreis geldwäschetauglicher Vortaten, eine weitgehende Bestrafung der Selbstgeldwäsche sowie einen teilweisen Verzicht auf das Erfordernis, dass eine im Ausland begangene vermögensgenerierende Vortat auch am Tatort mit Strafe bedroht sein muss, Art. 2 Nr. 1 sowie Art. 3 IIIc, IV und V der Richtlinie 218/16/73/EU. Beabsichtigt ist weiterhin, die Grundlagen für eine nachdrückliche strafrechtliche Verfolgung von Geldwäsche weiter zu stärken (vgl. Bundesministerium der Finanzen, Strategie gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung, 2019, S. 18).

Mit dem Referentenentwurf und dem aus ihm hervorgegangenen und nunmehr vorliegenden Regierungsentwurf soll allerdings nicht nur den Umsetzungsverpflichtungen Rechnung getragen werden, sondern losgelöst von diesen der Geldwäschetatbestand erheblich ausgeweitet werden.<sup>1</sup> Damit geht er weit über die internationalen Mindestvorgaben hinaus. Die Neufassung des § 261 StGB sieht vor allem **alle Straftaten als Geldwäschevortaten** vor. Eine Geldwäschestrafbarkeit soll damit deutlich häufiger als bisher greifen.

---

<sup>1</sup> Im Referentenentwurf wurde noch festgehalten, dass zwar das geltende deutsche Recht bereits weitgehend den geldwäscherechtlichen Vorgaben verschiedener internationaler Rechtsinstrumente entspricht - wie beispielsweise dem Übereinkommen des Europarates vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Übermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus, dem Übereinkommen der vereinten Nationen gegen Korruption sowie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Auch hinsichtlich der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/1673 gilt dies für § 261 StGB zu einem großen Teil.

Sah es der Referentenentwurf aufgrund der tatbestandlichen Ausweitung noch als notwendig an, im subjektiven Bereich gegenzusteuern und die Strafbarkeit der leichtfertigen Geldwäsche entfallen zu lassen, redet der Regierungsentwurf auch hier der Entgrenzung das Wort und hat den „all-crimes-Ansatz“ um die zusätzliche Strafbarkeit der leichtfertigen Begehung ergänzt.

Daneben strebt der Entwurf es an, im Zuge der erforderlichen Anpassungen durch eine Überarbeitung der Umschreibung tauglicher Tatobjekte und durch eine Neuordnung der Tathandlungen die Handhabbarkeit des § 261 StGB zu verbessern.

Schließlich ist vorgesehen, aufgrund des erheblich ausgeweiteten Anwendungsbereichs des Geldwäschestrafttatbestandes auch die daran anknüpfenden strafprozessualen Eingriffsbefugnisse der §§ 100a, 100b und 100g der Strafprozessordnung StPO neu auszutarieren sowie die ebenfalls an die Geldwäschestrafbarkeit anknüpfende selbständige Einziehung (§ 76a StGB) zu modifizieren und zugleich terminologisch anzupassen.

## **B. Stellungnahme**

### **I. Erstreckung auf alle Straftaten als Vortat iSd § 261 StGB zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche**

#### **1. Begründung des Entwurfs**

Im Referentenentwurf selbst wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich eine gesetzliche Regelung auf die zur Umsetzung der Richtlinie zwingend erforderliche, punktuelle Erweiterung des Vortatenkataloges des § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB **beschränken könnte**. Dies sei aber für das angestrebte Ziel, die Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche, unzureichend. Zudem würde ein solcher Ansatz zu erheblicher Unstimmigkeit in der Systematik führen und die Praxistauglichkeit des Straftatbestandes nachhaltig beeinträchtigen. Der Umsetzungsgesetzgeber sei auch nicht daran gehindert, über die eingeschränkten

EU-Mindestvorgaben hinauszugehen, um so die materiell-rechtlichen Grundlagen für eine nachdrückliche Intensivierung der Geldwäsche strafverfolgung zu schaffen.

Eine solche Betrachtung entspricht weder der (bisherigen) Zielsetzung der Geldwäschebekämpfung, führt im Ergebnis vor allem aber zu keiner effektiveren Geldwäschebekämpfung, ist unverhältnismäßig und letztendlich auch verfassungsrechtlich mit Blick auf den Ultima-ratio-Gedanken bedenklich.

Ein solch weitergehender „all-crimes-Ansatz“ bedeutet zudem erhebliche bedenkliche Beweiserleichterungen - nicht nur aufgrund der vorgesehenen materiell-rechtlichen Grundlagen, sondern auch mit Blick auf strafprozessuale Eingriffe gerade auch im Bereich der keineswegs schweren Kriminalität und dem Umstand, dass die Annahme eines Anfangsverdachts des leichtfertigen Handelns ausreicht, eingriffsintensive Ermittlungsmaßnahmen auszulösen und entsprechende Grundrechtseingriffe (Wohnungsdurchsuchungen etc.) zu zeitigen.

## **2. Geplante Auswirkungen des Verzichts auf einen Vortatenkatalog**

Mit dem Verzicht auf einen selektiven Vortatenkatalog unter Aufnahme sämtlicher Straftaten in den Kreis tauglicher Geldwäschევortaten soll nicht nur der Tatbestand erweitert, sondern einhergehend damit auch **die Beweisführung entsprechend erleichtert werden** (vgl. S. 2 des Ref.-E.). Darüber hinaus wirkt sich der Verzicht auf einen selektiven Vortatenkatalog bei § 261 StGB (mittelbar) auch auf den Umfang der Kataloge schwerer Straftaten aus, in denen die Geldwäsche aufgeführt ist. (s.a. ReF-E, S. 20). Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, soll die Geldwäsche in den entsprechenden Katalogen nur noch in bestimmten schwerwiegenden Fällen erfasst sein. Dies bezieht sich u.a. auch auf die selbständige Einziehung nach § 76a StGB Abs. 4, also im Fall von Vermögen unklarer Herkunft, nicht hingegen auf die erweiterte Einziehung gemäß § 73a StGB.

### **3. Auswirkungen der Beweiserleichterung hinsichtlich der Vortat**

Der Nachweis von Geldwäsche soll künftig wesentlicher einfacher sein. Es wird eben nicht mehr darauf ankommen, dass Vermögengegenstände aus ganz bestimmten Straftaten herrühren bzw. erlangt wurden.

Im Referentenentwurf wird zwar hervorgehoben, dass weiterhin die volle Überzeugung des Gerichts vom Vorliegen einer Vortat erforderlich sei. Das Gericht müsse von der strafrechtlichen Herkunft des Geldwäschegegenstands überzeugt sein, also zu seiner sicheren Überzeugung feststellen, dass der zu waschende Gegenstand Tatertrag, Tatprodukt oder ein an dessen Stelle getretener anderer Vermögensgegenstand ist. Insbesondere Feststellungen nur zu einem Fehlen von ausreichenden, legalen Einkommen des Betroffenen sollen nicht genügen. Anders als bei § 76a Abs. 4 StGB sei eine Orientierung an zivilrechtlichen Darlegungs- und Beweislastregeln unzulässig. Wie bei § 73a Abs. 1 StGB müsse die strafrechtliche Herkunft des Geldwäschegegenstandes aus einer rechtswidrigen Tat aufgrund erschöpfender Beweiswürdigung zur uneingeschränkten Überzeugung des Gerichts festgestellt werden. Die Umstände der Vortat müssen dabei (nur) in dem Umfang feststehen, der für das Gericht erforderlich ist, um von der strafbaren Herkunft des Vermögensgegenstandes überzeugt zu sein. Wo keinerlei Erkenntnisse über eine Vortat zu erlangen seien, werde sich auch nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen lassen, dass es eine Vortat gegeben habe (siehe Begründung Reg-E S. 30). Es erscheint jedoch verfahrenspsychologisch und -ökonomisch zweifelhaft, dass Gerichte bei Vermögen mutmaßlich illegaler Herkunft einerseits darlegen werden, dass sich eine rechtswidrige Vortat nicht hinreichend sicher konkretisiert feststellen lasse, um im Anschluss eine solche andererseits im selbständigen Einziehungsverfahren nach § 76a StGB entsprechend der dort geltenden gesetzlichen Intention vorauszusetzen, um die Einziehung vornehmen zu können. Als rechtstatsächlich wahrscheinlicher lässt sich eine Angleichung des Geldwäschetatbestands an die Beweisanforderungen der selbständigen Einziehung prognostizieren und damit eine Absenkung der Anforderungen an die richterliche Überzeugung für eine Verurteilung wegen Geldwäsche.

Zu bedenken ist weiterhin, dass sich durch den Wegfall des Vortatenkatalogs die Wahrscheinlichkeit für alle Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr, mit geldwäschetauglichen Vermögensgegenständen in Berührung zu kommen, enorm steigern wird (siehe hierzu bereits Stellungnahme der BRAK vom September 2020, Nr. 51, S. 7), zumal die Rechtsprechung die Tatbestandsmerkmale des § 261 StGB bereits in der Vergangenheit extensiv ausgelegt hat. So hat sie sich der Lehre der Totalkontamination (etwa BGH NZWiSt 2016, 157) angeschlossen, nach welcher die Vermischung etwa inkriminierten Geldes mit legalem auf Konten den gesamten Saldo als aus der Vortat stammend deklariert. Infizieren mithin inkriminierte Vermögenswerte die legalen und perpetuiert sich dieser Zuwachs an als illegal definiertem Vermögen auch noch dadurch, dass Geldwäsche (auch in leichtfertiger Form) künftig taugliche Vortat ihrer selbst werden soll, gerät das legislative Ziel, die Einschleusung von illegalen Vermögenswerten in den legalen Wirtschaftskreislauf zu verhindern, schon durch die eigenen normativen Vorgaben und Definitionen zur unerreichbaren Utopie. Dieser nachzujagen, hält der RegE das strafprozessuale Arsenal der üblichen Ermittlungsmaßnahmen nur wenig ausgedünnt bereit:

Auch wenn die geplante Ausweitung in Bezug auf die Vortaten mit einer Beschränkung auf schwere Taten mit Blick auf besonders eingriffsintensive Ermittlungsmaßnahmen, wie z.B. die Telefonüberwachung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 m ReF-E), einhergehen soll, besteht die Gefahr, dass zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens auf der Basis eines einfachen(!) Tatverdachts und der hierauf (zunächst) basierenden Annahme schwerer Straftaten in erhöhtem Maße solche Ermittlungsmaßnahmen ermöglichen, zumal den betroffenen Beschuldigten noch nicht einmal ein Vorsatz unterstellt werden muss, um sie zum Ziel strafprozessualer Maßnahmen und heimlicher Ausforschung zu machen, die ggfls. sogar Onlinedurchsuchungen nach § 100b StPO bei leichtfertigem Handeln zulassen. Da nach dem Regierungsentwurf nunmehr auch die leichtfertige Geldwäsche als taugliche Vortat einer (dann weiteren ggfls. ebenfalls „leichtfertigen“) Geldwäsche in Betracht kommt, gestattet es die in Aussicht genommene Neuregelung, im Zuge einer auch nur leichtfertigen Geldwäschevortatenkette ganze Milieus im Sinne eines bestehenden Anfangsverdachts zu kriminalisieren, auszuforschen und über die Stigmatisierung hinaus wirtschaftlich (und gesellschaftlich) zu isolieren.

Auch ist es **in Bezug auf sämtliche Straftaten** für den eine Durchsuchungsanordnung tragenden Anfangsverdacht der Geldwäsche hinsichtlich der relevanten Vortat nur erforderlich, dass nachvollziehbare Anhaltspunkte vorhanden sind, die eine Vortat möglich erscheinen lassen (vgl. hierzu BVerfG – Beschluss v. 31.1.2020 – 2 BvR 2992/14, NJW 19/2020, S. 1351 f.). Insoweit können bereits geringe Anhaltspunkte genügen.

Dass eine ohnehin überlastete Justiz zudem folglich mit einer unüberschaubaren Anzahl von Verfahren auch aus dem Bereich der leichten und mittleren Kriminalität belastet werden wird, mag angesichts der sonstigen Auswirkungen einer der fast noch leichter verschmerzbaeren Effekte sein. Indes ist er geeignet, gerade das Ziel einer tatsächlich **effektiven** Geldwäschebekämpfung zu konterkarieren.

Vor dem beschriebenen Hintergrund erscheint es mithin irrational und rechtspolitisch unaufgeklärt, den Schwerpunkt der Geldwäsche nunmehr faktisch durch entsprechende Beweiserleichterungen in den Bagatellbereich verlegen zu wollen – ggf. nur, um „endlich“ (Schein-)erfolge in der Geldwäschebekämpfung vorweisen zu können. Dies gilt auch angesichts des zu zahlenden gesellschaftlichen Preises, wenn Misstrauen in die Redlichkeit des Geschäftspartners gleichsam zur Compliancepflicht wird. Personen, gegen die wegen vermögensrechtlich relevanter Straftaten ermittelt wird, müssen künftig gewärtigen, dass sie bei Bekanntwerden dieses Verdachts aus dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben trotz geltender Unschuldsvermutung ausgeschlossen zu werden drohen, da Annahmen von Zahlungen seitens Geschäfts- oder sonstiger Partner für diese die Gefahr eigener Strafverfolgung mindestens wegen leichtfertiger Geldwäsche zeitigen kann.

#### **4. Auswirkungen der Beweiserleichterung hinsichtlich der Einziehung**

Aufgrund des Verzichts des Vortatenkatalogs bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Einziehungsvorschriften.

Eine Beschränkung auf schwerwiegende Fälle ist nur für den Anwendungsbereich des § 76a Abs. 4 StGB vorgesehen, nicht hingegen für die übrigen



Einziehungsregelungen, insbesondere auch nicht für die erweiterte Einziehung nach § 73a StGB.

Hierbei ist zu bedenken, dass sich die Erstreckung der erweiterten Einziehung gemäß § 73a StGB auf jede rechtswidrige Straftat bezieht. Es sind keine qualifizierten Anlasstaten für eine gerichtliche Anordnung der Einziehung erforderlich. Anlasstat kann vielmehr jede rechtswidrige Straftat sein. Hervorzuheben ist zudem, dass § 73a StGB die Einziehung solcher Gegenstände ermöglicht, die aus irgendeiner anderen, auch nicht angeklagten Straftat erlangt sein können, sofern das Gericht von der deliktischen Herkunft überzeugt ist. Die (andere) Straftat muss daher im Einzelfall nicht festgestellt werden (siehe BT-Drs. 18/9525, 65.). Es reicht – im Sinne einer Beweiserleichterung bzw. einer mittelbaren Beweisführung - die Überzeugung von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der deliktischen Herkunft. Mit Blick auf den erheblichen Grundrechtseingriff ist diese Ausweitung selbst bereits außerordentlich bedenklich, nicht nur vor dem Hintergrund der in Art. 14 GG geschützten Eigentumsgarantie, sondern auch in Bezug auf den Anklagegrundsatz und das geltende Schuldprinzip sowie der Unschuldsvermutung (siehe hierzu nur Trüg, NJW 2017, 1913 (1916) – m.w.N.).

Es ist zu befürchten, dass mit der erheblichen Ausweitung der geldwäschetauglichen Vortaten § 261 StGB zu einem „Auffangtatbestand“ werden kann, der den Anwendungsbereich der Einziehung „bereitstellt“. Dies wiegt schwer, gerade auch mit Blick auf die niedrigen Verdachts- bzw. Eingriffsschwellen vorläufiger Sicherstellungsmaßnahmen nach § 111b StPO, mithin eingriffssensitive Maßnahmen zu einem sehr frühen Zeitpunkt eines Ermittlungsverfahrens, die existenzbedrohend sind.

Außerordentliche Bedenken bestehen im Besonderen hinsichtlich der Einziehung gemäß § 76a Abs. 4 StGB.

Denn die selbständige Einziehung im Fall von Vermögen unklarer Herkunft gemäß § 76a Abs. 4 StGB, die eine Beweislastumkehr zu Lasten Betroffener vorsieht, ist selbst schon außerordentlich bedenklich und stark umstritten (siehe nur Rönnau/Begemeier, NZWiSt 2016, 260; Gebauer, ZRP 2016, 101;

Schilling/Corsten/Hübner, StraFo 2017, 305 (310); Trüg, NJW 2017, 1913 (1916) – jeweils m.w.N.).

Mit § 76a Abs. 4 StGB ist eine selbständige, verurteilungsunabhängige Einziehung möglich für den Fall, dass der von der Einziehung Betroffene nicht wegen der Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Folglich kann Vermögen unklarer Herkunft **auch ohne Nachweis einer konkreten rechtswidrigen Tat** eingezogen werden, sofern das Gericht davon überzeugt ist, dass dieses aus irgendeiner rechtswidrigen Tat stammt. (BT-Drs. 18/9525, 58; BR-Drs. 418/79). Hier ist im Besonderen § 437 StPO zu betrachten, wonach das Gericht seine Überzeugung davon, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, insbesondere auf ein grobes Missverhältnis zwischen dem Wert des Gegenstandes und den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen stützen kann. Zudem kann es auch das Ergebnis der Ermittlungen zu der Tat, die Anlass für das Verfahren waren, sowie die Umstände, unter denen der Gegenstand aufgefunden und sichergestellt wurde, und auch die sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen berücksichtigen. An die gerichtliche Überzeugung sollen zudem keine überspannten Anforderungen zu stellen sein. (BR-Drs. 418/16, 80 unter Verweis u.a. auf BGHSt 40, 371) Gerechtfertigt wird dies damit, dass es sich um ein Verfahren gegen die Sache, „ad rem“, handele und nicht gegen eine Person, zudem die Abschöpfung keinen Strafcharakter aufweise, so dass eine Orientierung an zivilrechtlichen Darlegungs- und Beweislastregeln möglich sei (BR-Drs. 418/16, 104; BT-Drs. 18/9525, 92).

Ein solches „Verfahren gegen die Sache“ ist bereits massiver, zutreffender Kritik ausgesetzt - allein mit Blick auf Art. 14 GG (siehe hierzu nur Rönnau/Begemeier, NZWiSt 2016, 260; Gebauer, ZRP 2016, 101; Schilling/Corsten/Hübner, StraFo 2017, 305 (310); Trüg, NJW 2017, 1913 (1916) – jeweils m.w.N.). Es bleibt insoweit nach wie vor abzuwarten, ob § 76a StGB im Lichte der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG Bestand haben wird, dass jedenfalls zum erweiterten Verfall mit Entscheidung vom 14.1.2004 (BVerfGE 110, 1) gerade die Begehung einer rechtswidrigen Tat zum Gegenstand hatte.

Hinsichtlich der erheblichen Erweiterung der vorgesehenen Geldwäschevortaten auf alle Straften aus dem StGB und dem Nebenstrafrecht ist die Beschränkung des

Anwendungsbereichs des § 76a Abs. 4 auf „schwerwiegende Straften“ jedenfalls nicht ausreichend. Sie steht zudem zur gesetzgeberischen Rechtfertigung des § 76a Abs. 4 StGB in Widerspruch, wonach gerade die in § 76a Abs. 4 in Bezug genommenen Katalogtaten die erforderliche verfassungsrechtlich gebotene Beschränkung im Sinne einer Verhältnismäßigkeit bewirken sollen, die nunmehr mit der vorgesehenen erheblichen Ausweitung des § 261 StGB aufgehoben wird.

§ 76a Abs. 4 hatte ausweislich der Gesetzesbegründung (ursprünglich) (lediglich) eine Ergänzung des Abschöpfungsinstrumentariums **für schwere Straftaten aus dem Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität** zum Ziel (siehe BT-Drs. 18/9525, S. 73), von dem der Referentenentwurf gravierend und verfassungsrechtlich bedenklich abweicht.

## **II. Vorgesehene Beschränkungen**

Aufgrund des Verzichtes auf einen selektiven Katalog tauglicher Geldwäschevortaten sind im RegE unter dem Aspekt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Beschränkungen vorgesehen, die nach Ansicht des Strafrechtsausschusses ebenfalls erforderlich und im Wesentlichen zu begrüßen sind. Indes sind sie nicht geeignet, der Auslegung und -wirkung einem Tatbestand dort noch die gebotenen Grenzen zu setzen, dessen Konturen durch Streichung des Vortatenkatalogs und der Strafbarkeit leichtfertiger Begehung dem Streben nach vermeintlicher Effektivität bereits geopfert wurden.

### **1. Wegfall ersparter Aufwendungen**

An den bisher in § 261 Abs. 1 S. 3 StGB für bestimmte Steuerdelikte vorgesehenen Erweiterungen des Tatobjektbegriffs soll nicht mehr festgehalten werden (siehe ReF-E, S. 16).

Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Im Referentenentwurf wird zutreffend darauf hingewiesen, dass sich v.a. die Einziehung von ersparten Aufwendungen praktisch nicht durchführen lassen und diese ein integraler Bestandteil des Gesamtvermögens

seien, die sich von diesem nicht trennen ließen, so dass sich ein konkretes Tatobjekt nicht identifizieren ließe.

## **2. Ausweitung des Ausschlussgrundes im Fall des straflosen Vorerwerbs eines Dritten**

Der Strafrechtsausschuss begrüßt die Klarstellung, dass im Fall des straflosen Vorerwerbs eines Dritten der Anwendungsbereich des § 261 StGB auszuschließen ist.

## **3. Streichung der Mindeststrafe**

Die Streichung der vormaligen Mindeststrafe von 3 Monaten aus Abs. 1 ist zwar zu begrüßen, stellt sich jedoch bei genauer Betrachtung als notwendige Konzession an die Uferlosigkeit des Tatbestands und als Eingeständnis dar, dass der Geldwäschetatbestand die Bekämpfung tatsächlich schwerer Kriminalität aus dem Fokus und stattdessen Alltags- und Bagatellkriminalität in den Blick nimmt.

## **4. Annahme von Honorar/Ausweitung Rechtsanwaltsprivileg**

Weiterhin wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Vorsatzanforderungen bei der Annahme von Honoraren durch Strafverteidiger umgesetzt. Auch diese (gesetzliche) Klarstellung wird ausdrücklich befürwortet.

Allerdings ist es nicht nachvollzieh- und schwerlich begründbar, warum die Vorsatzanforderungen im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur auf die Strafverteidigung, und nicht auf die anwaltliche Tätigkeit insgesamt, bezogen werden kann. Sieht sich ein Beschuldigter – wie häufig der Fall – im Zusammenhang mit einem Strafverfahren etwa wegen des Verdachts der Untreue neben der strafrechtlichen Verfolgung auch zivilrechtlichen Klagen wegen seines vermeintlich ungetreuen Verhaltens ausgesetzt, kann es nicht richtig sein, dass er zu seiner zivilrechtlichen Verteidigung quasi auf Prozesskostenhilfe angewiesen ist, weil sich ein ihn vertretender Zivilanwalt nicht dem kaum überschaubaren Risiko potentieller nachträglicher Strafverfolgung wegen leichtfertiger Geldwäsche aussetzen will.

### III. Einige Folgerungen mit Blick auf das GWG

Das GWG ist in seinem Zuschnitt seit 1993, speziell aber auch durch die umfassendere Neuregelung v. 8.8.2002 ursprünglich auf das Abschöpfen von Vermögen aus schwersten Straftaten und der Bekämpfung von Finanzquellen und Transaktionen zur Finanzierung des Terrorismus ausgelegt gewesen. Noch heute trägt es den Titel „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus **schweren** Straftaten“. Davon kann nun nach dem „all-crimes-Ansatz“ des RegE keine Rede mehr sein. Mit der Inklusion von Bagatell- und Alltagskriminalität entbehren die ursprünglich für schwere Erscheinungsformen Organisierter Kriminalität vorgesehenen staatlichen Eingriffskompetenzen sowie die Privaten auferlegten Meldepflichten in diesen Bereichen tauglicher Legitimation. Der vorliegende RegE trägt dem keine Rechnung. Exemplarisch zeigt sich dies in § 43 GWG, wenn es dort in Abs. 1 Nr. 1 nach wie vor heißen soll, dass eine Meldepflicht bei dem Verdacht bestehe, ein Vermögensgegenstand stamme aus einer strafbaren Handlung, die **taugliche** Vortat einer Geldwäsche sein könne, und stehe mit einer Transaktion oder einem Geschäft im Zusammenhang. Hier fehlt es bereits an einer redaktionellen Anpassung des GWG. Denn tatsächlich soll nach dem RegE ja **jede** strafbare Handlung als Vortat taugen und damit auch betreffend der Meldepflicht nach § 43 GWG bislang bestehende Einschränkungen durch einen Vortatenkatalog entfallen. Wo es jedoch schon an redaktioneller Bearbeitung fehlt, ist inhaltliche Durchdringung kaum zu besorgen. Es liegt vielmehr nahe, dass der RegE die Konsequenzen der uferlosen Ausweitung des § 261 StGB im GWG - anders etwa als bei der Streichung der Mindeststrafe im § 261 StGB - nicht bedacht hat. Dies betrifft insbesondere auch die §§ 40 und 43 GWG.

#### 1. Sofortmaßnahmen gem. § 40 GWG

Gemäß § 40 Abs. 1 GWG kann die Zentralstelle für Finanztransaktionen (FIU) nicht nur Transaktionen untersagen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen bzw. gemeldet werden, diese stünden möglicherweise im Zusammenhang mit Geldwäsche. Mit der

vorgesehenen Entgrenzung des Geldwäschetatbestands werden die durch das GWG Verpflichteten angehalten, die Flut ihrer Verdachtsanzeigen in einem Maße zu steigern, dass die bislang schon quantitativ überforderten Stellen weit jenseits ihrer Kapazitätsgrenzen herausfordern wird. Die Bürgerinnen und Bürger droht dies durch die künftig vorgesehene Uferlosigkeit des § 261 StGB nicht nur quantitativ öfter, sondern auch jenseits jeder Verhältnismäßigkeit härter zu treffen, wenn sie im Rahmen der nach § 40 Abs. 1 GWG möglichen Maßnahmen (vorrübergehend) quasi aus dem Wirtschaftskreislauf verbannt werden.

## **2. Meldepflichten nach § 43 GWG**

Die Uferlosigkeit der mit dem RegE in Aussicht angestrebten Fassung des § 261 StGB determiniert gleichermaßen die Grenzenlosigkeit der hiermit verbundenen Meldepflichten der nach dem GWG Verpflichteten. Durch die Niedrigschwelligkeit der Verdachtsanforderungen bei gleichzeitiger Konturlosigkeit des Tatbestands ist stetes Misstrauen der GWG-Verpflichteten in die Redlichkeit ihrer Partner und Kunden legislativ diktierte Compliancepflicht. Dies gilt zumal die Rechtsprechung bei Vermischung inkriminierter Gelder etwa auf Konten mit solchen legaler Herkunft von einer Totalkontamination ausgeht (etwa BGH NZWiSt 2016, 157), mithin die Meldepflicht auch noch dadurch expandiert, dass künftig ungleich niedrigschwelliger inkriminierte Vermögensteile, gleichviel ob sie leichtfertig angenommen wurden, das legale Vermögen normativ metastasierend zu kontaminieren drohen und damit bei entsprechender Verfügung ebenfalls meldepflichtig machen (dazu unter 3.). Die damit einhergehende fortschreitende Inanspruchnahme Privater für die Belange und Sicherung extensiver Strafverfolgung ist mit der Vorstellung einer liberalen Gesellschaft und eines entsprechenden Staatsverständnisses kaum vereinbar.

## **3. Rechtssicherheit erforderlich: Totalkontamination/Dekontamination von Bankkonten**

Nach gegenwärtiger Rechtsprechung gilt, dass die Vermischung inkriminierter Gelder mit solchen legaler Herkunft dazu führt, den Vermögensgegenstand insgesamt als aus einer Vortat herrührend zu deklarieren und zum tauglichen Tatobjekt zu machen. Eine Zielsetzung der Geldwäschestrafbarekeit ist es, Vermögenswerte illegaler

Herkunft vom legalen Wirtschaftskreislauf fernzuhalten. Diese droht unter dem Konzept der Totalkontamination sowie angesichts des Umstands, dass die Geldwäsche nach § 261 StGB nunmehr ihrerseits taugliche Vortat einer (sich anschließenden) weiteren Geldwäsche ist, gleichsam in ihr Gegenteil verkehrt zu werden. Denn wenn ein bemakelter Vermögensteil im Falle seiner Vermischung mit legalen Mitteln geeignet ist, letzteren zu kontaminieren und mit diesem insgesamt ein neues taugliches Tatobjekt der Geldwäsche zu bilden, hält man inkriminierte Gelder nicht aus dem Wirtschaftskreislauf fern, sondern lässt diese dort normativ metastasieren und im Ergebnis beträchtliche legale Vermögenswerte inkriminieren. Eine dementsprechende Sorge hat im vorliegenden RegE dazu geführt, ersparte Aufwendungen im Vermögen des Täters anders als bislang in § 261 Absatz 1 Satz 3 Variante 1 StGB nicht mehr als taugliche Objekte einer Geldwäsche anzusehen und aus dem Gesetz zu streichen. In der Entwurfsbegründung heißt es hierzu, dass es sich regelmäßig um Gegenstände handele, „die legal erworben wurden, so dass legal erworbenes Vermögen bemakelt und zu einem Tatobjekt der Geldwäsche würde. Gerade auch mit Blick auf den künftigen Verzicht auf einen selektiven Vortatenkatalog und das zugrundeliegende Bestreben, Geldwäsche effektiv zu bekämpfen, passt die Einbeziehung eines an sich nicht geldwäschetauglichen Gegenstands in den Anwendungsbereich des Geldwäschetatbestands nicht mehr. Es soll künftig noch mehr darum gehen, die Einschleusung von durch Straftaten erworbene Vermögensgegenstände in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf zu unterbinden.“ (vgl. S. 16 des RegE)

In der Konsequenz der vorzitierten ratio liegt es, auch die Lehre der Totalkontamination aufzugeben. Angesichts der anderslautenden Rechtsprechung ist insoweit eine gesetzgeberische Klarstellung nicht nur wünschenswert, sondern geboten.

#### **4. Besondere Anforderungen an die Strafbewehrung**

##### **a. Ultima-ratio-Grundsatz**

Spätestens durch die Kombination des „all crime Ansatzes“ mit leichtfertiger Begehungsweise gibt der Entwurf den verfassungsrechtlich abgesicherten Ansatz,

dass strafrechtliche Pönalisierung nur als ultima ratio legislativen Einschreitens in Betracht kommt, auf:

Unter dem Gesichtspunkt des Strafrechts als ultima ratio sind besondere Anforderungen an die Strafbewehrung einer Verhaltensnorm erforderlich, weil Strafe den Wert und Achtungsanspruch des Betroffenen berührt. Wie bereits und zuletzt mit Stellungnahmen des Deutschen Anwaltvereins durch den Strafrechtsausschuss und den Verfassungsrechtsausschuss vom Februar 2016 sowie vom Juli 2017 angeführt, ist ultima ratio nicht nur ein Anwendungsfall des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Ultima ratio bedeutet mehr als nur eine Verhältnismäßigkeit, denn erst nach der Prüfung, ob bereits das Ultima-ratio-Prinzip eine Strafdrohung verbietet, kann – sofern das zu verneinen ist – das Übermaßverbot Bedeutung erlangen.

Vor allem aber sollten auch die Kriminalisierungsfreiräume des Gesetzgebers mit der negativen Bedingung eingeeengt werden, dass erst die Insuffizienz anderer rechtlicher Instrumente zur Erreichung des Ziels der Normstabilisierung den Einsatz von Strafdrohung rechtfertigt. Hieraus folgt, dass erst die Vereinbarkeit einer Strafnorm mit dem Ultima-ratio-Prinzip begründet sein muss, mithin die **Erforderlichkeit und Eignung als letztes Mittel** feststehen muss (siehe bereits umfassend die DAV-Stellungnahme durch den Strafrechtsausschuss und den Verfassungsrechtsausschuss Nr. 8/2016 vom Februar 2016, S. 6 ff. zum konkreten Normenkontrollverfahren in Bezug auf § 10 Abs. 1, Abs. 3 RindfleischetikettierungsG, abrufbar unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom>.). Auf der Grundlage der Entscheidungen des Zweiten Senats des BVerfG zur Professoren- und Richterbesoldung geht der Strafrechtsausschuss von einer **Begründungspflicht** des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren auch für Strafgesetze aus (BVerfG, Urteil vom 05.05.2015 – 2 BvL 17/09, 2 BvL 18/09, 2 BvL 3/12, 2 BvL 4/12, 2 BvL 5/12, 2 BvL 6/12, 2 BvL 1/14 – NJW 2015, 1935, 1942 (Richterbesoldung); BVerfG, Urteil vom 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 – BVerfGE 130, 263, 302 (Professorenbesoldung); BVerfG, Beschluss vom 17.11.2015 – 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13, 2 BvL 20/14 – BVerfGE 140, 240 (Beamtenbesoldung)).



Zu berücksichtigen ist ferner, dass das Strafrecht die Aufgabe des subsidiären Rechtsgüterschutzes hat. Ultima-ratio-Prinzip und das Erfordernis eines legitimen Rechtsgutes, das mithilfe des Strafrechts geschützt werden soll, hängen eng miteinander zusammen, sind aber auch zwei gesondert voneinander zu prüfende Voraussetzungen: Erstens muss das Gesetz dem Schutz eines legitimen Rechtsguts dienen und zweitens darf es kein weniger eingriffsintensives Mittel zur Erreichung eines effizienten Rechtsgüterschutzes geben. Dem Gesetzgeber steht beim Einsatz des Strafrechts kein unbegrenzt weiter Spielraum zur gesellschaftlichen und politischen Gestaltung zur Verfügung. Der mit dem strafrichterlichen Schuldspruch verbundene Makel, der den personalen und die Menschenwürde betreffenden Wert- und Achtungsanspruch des Betroffenen berührt, setzt eine mehr als nur utilitaristische Rechtfertigung dieses stigmatisierenden Eingriffs voraus. (Siehe hierzu umfassend die DAV-Stellungnahme durch den Strafrechtsausschuss und den Verfassungsrechtsausschuss gegenüber dem Bundesverfassungsgericht zu dem Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des LG Berlin vom 16. April 2015 – 2 BvL 1/15 – Nr. 08/2016, Februar 2016, abrufbar unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom>)

Das Bundesverfassungsgericht formuliert daher, dass der Einsatz von Strafrecht nur dann verfassungsrechtlich legitim ist, wenn die Verhinderung der Vornahme eines bestimmten Verhaltens **besonders dringlich ist**, weil es in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich ist. (BVerfG, Urteil vom 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90 – Schwangerschaftsabbruch, juris, Rn. 176; BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 2008 – 2 BvR 392/07 – Inzestentscheidung, Rn. 35.)

Der Regierungsentwurf ist hinsichtlich des Ultima-ratio-Grundsatzes, mithin mit Blick auf die Begründungspflicht, die besondere Dringlichkeit, Erforderlichkeit und Eignung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sehr kritisch zu betrachten.

## **b. Geschütztes Rechtsgut/Ziel des § 261 StGB**

Grundsätzliches Ziel von § 261 StGB ist es – und soll es nach wie vor sein –, die Erträge aus Straftaten verkehrsunfähig zu machen. Mit § 261 StGB soll die

Geldwäsche - kurz gefasst - „ausgemerzt“ werden – so der politische Wille (s.a. Bulletin Europäischer Rat in Tampere, NJW 2000, 339 f.; Fischer, StGB, 67. Aufl., 2020, § 261, Rdn. 4b).

Im Referentenentwurf wird hervorgehoben, dass die ursprüngliche Konzeption des § 261 StGB der Bekämpfung der organisierten Kriminalität diene und die damit erfolgte Einschleusung von Vermögensgegenständen in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf unter Strafe gestellt werden sollte. Dieses Ziel sei in der Folge auf die Bekämpfung anderer schwerwiegender Kriminalität bereits ausgeweitet worden, ohne dass im Einzelfall ein Bezug zur organisierten Kriminalität bestehen müsse. (Siehe hierzu schon S. 10 der Ref.-E). Zudem soll Geldwäsche nach wie vor ein bedeutsames Problem auf nationaler, europäischer und globaler Ebene sein.

Mit der überobligatorischen Aufgabe des Vortatenkatalogs in § 261 StGB und der Ausweitung auf alle Delikte als geeignete Vortaten ist wie ausgeführt die bisherige Zielsetzung nicht mehr vereinbar. Sie bedeutet im Ergebnis einen Paradigmawechsel, der mit dem Verständnis des Schutzzwecks des § 261 StGB nicht mehr übereinstimmt.

Die Ausweitung des § 261 StGB ist schon **mangels hinreichender, zumal widersprüchlicher Begründung** verfassungsrechtlich bedenklich. Im Regierungsentwurf ist – und kann auch nicht - plausibel dargelegt (werden), dass mit der Ausweitung des § 261 StGB überhaupt eine **effektivere** Geldwäscheverfolgung ermöglicht wird. Der pauschale Hinweis auf nationale bzw. globale Entwicklungen vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, weil sich bereits die in der Vergangenheit zahlreichen Erweiterungen des Vortatenkatalogs nachweislich nicht auf die Eindämmung der Geldwäscher ausgewirkt haben. Mit Stellungnahmen vom September 2020 hat die BRAK (Stellungnahmen Nr. 51 und Nr. 52) anhand der u.a. vorliegenden aktuellen Strafverfolgungsstatistik zutreffend hervorgehoben, dass überhaupt kein dringendes Regelungsbedürfnis begründbar ist.

Allein schon in Ermangelung belegbarer Tatsachen, inwieweit die Ausweitung des § 261 StGB überhaupt zu einer Eindämmung der Geldwäsche führen kann bzw. wird, ist auch ein Strafbedürfnis mit Blick auf die vorgesehene Ausweitung auf sämtliche Delikte als Vortaten der Geldwäsche jedenfalls nicht begründbar.

Eine solche ist im Übrigen auch nicht zu erwarten. Denn eine tatsächlich effektive Geldwäscheverfolgung wird mit beachtlichen Gründen seit langem skeptisch betrachtet.

### **c. Geeignetes (letztes) Mittel - fragliche effektive Strafverfolgung/ Unverhältnismäßigkeit**

Ob der Geldwäscheverfolgung eine hohe kriminalistische Bedeutung zukommt, wird deshalb zutreffend als realitätsfern angesehen, weil dies – kurz gefasst - entweder das Ende von Kriminalität oder die Abschaffung des Geldes voraussetze (Fischer, StGB, 67. Aufl., 2020, § 261, Rdn. 4b).

Zu berücksichtigen ist dabei, dass bereits nach geltender Rechtsalge originär legal erworbene Vermögensbestandteile zum geldwäschetauglichen Gegenstand werden können (siehe hierzu Fischer, § 261, Rdn. 9). Zudem bewirkt nach der Infizierungstheorie die Vermischung von (nicht völlig unerheblichen) bemakelten Vermögensteilen mit legalen Dekontaminationen das gesamte vorhandene Vermögen.

Eine **ubiquitäre Bemakelung**, mithin eine **ultimative Ausdehnung**, wie es im vorliegenden Referenten- und Regierungsentwurf mit der Ausweitung auf sämtliche Straftaten aus dem StGB und dem Nebenstrafrecht vorgesehen ist (siehe hierzu auch Fischer, NJW-Editorial 37/2020, S. 3, führt dazu, dass (weltweit!) nahezu das gesamte Umlauf- und Anlagevermögen eine objektiv tatbestandliche und in Ansehung solcher Erkenntnisse auch subjektive Geldwäsche darstellt, die unvermeidbar ist. (Siehe hierzu zutreffend nur Fischer, StGB, 67. Aufl., 2020, § 261, Rdn. 4b)

Die zahlreichen(!) bisherigen Erweiterungen des Vortatenkatalogs (siehe hierzu nur Michalke, FS-Fischer, 2018, S. 449, 451) in § 261 StGB haben nicht dazu geführt, die Geldwäsche auszumerzen, „wo auch immer sie vorkommt“ (vgl. nur Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 261, Rdn. 4 b; siehe auch zutreffend die BRAK-Stellungnahmen vom September 2020, Stellungnahmen Nr. 51 und Nr. 52).

Dem rein politischen Ansinnen, mithilfe des § 261 StGB die Geldwäsche (global) auszumerzen, ist schon grundlegend mit großer Skepsis zu begegnen (siehe hierzu nur Michalke, FS-Fischer, 2018, S. 449, 452). Die mit dem Referenten- und Regierungsentwurf nun vorgesehene erhebliche Ausweitung der geldwäschetauglichen Vortaten ist umso mehr in Frage zu stellen, stellt jedenfalls **kein erforderliches und geeignetes letztes Mittel dar** und ist unverhältnismäßig.

#### **IV. Unzulässige Privatisierung**

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Regelungen des GWG, dessen Anwendungsbereich zudem seit dem 01.01.2020 durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843, ABl. EU v. 19.06.2018 Nr. L) erheblich erweitert wurde, schließlich den (privaten) Bürgern aufgegeben, die Feststellung eines Geldwäscheverdachts zu beurteilen, mithin die Strafverfolgung(!) zu gewährleisten.

Mit dem Verzicht auf einen Vortatenkatalog werden sich diese, den (privaten) Bürgern auferlegte Pflichten ebenso bedenklich ausweiten.

Michalke hat jedoch bereits zutreffend hervorgehoben:

„Schon das bisherige System der Geldwäschebekämpfung ist darauf angelegt ist, in einem immer umfangreicheren Maße Verdächtige zu generieren, wobei von vornherein feststeht, dass die zugrundeliegenden Anschuldigungen meistens ohne Substanz sind“. (Zum Gesamtmeldeaufkommen der Verdachtsmeldungen nach dem GWG siehe aktuell

den Jahresbericht 2019 der Financial Intelligence Unit (FIU) des Zolls, S. 15, wonach diese gegenüber dem Vorjahr um fast 50 % gestiegen sind).

Der seit Jahren geringe Ertrag der Verdachtsanzeigen sei der Beleg dafür, dass man bei alledem unverhältnismäßige Eingriffe in elementare Grundrechte der von Geldwäscheanzeigen Betroffenen bewusst in Kauf nehme.“

(Michalke, FS-Fischer, 2018, S. 449, 459 f.)

Gerade mit Blick auf eine effektive Bekämpfung „gehöre ein dogmatisch mit einem so unsinnigen Universalanspruch überfrachteter Straftatbestand, der zu Ende gedacht, sich selbst zur Prämisse macht, dass wir alle längst Geldwäscher sind, und ein Bekämpfungsgesetz, das die Bürger zu blindem Bürokratismus verpflichtet und zu Misstrauen gegeneinander zwingt, nicht dazu“ (so (Michalke, FS-Fischer, 2018, S. 449, 460).

Es ist bedauerlich, dass sich der Referenten- und Regierungsentwurf nicht mit dieser fundamentalen Kritik auseinandersetzt.

Es erscheint jedenfalls grotesk und irrational, privaten Bürgern stetig zunehmende (sanktionsbewehrte) Pflichten nach dem GWG aufzubürden, obgleich die FIU nicht in der Lage ist, überhaupt die Anzahl der Verdachtsfälle in angemessener Zeit zu bearbeiten und das Hauptproblem einer effektiven Geldwäschebekämpfung in der mangelhaften Ausstattung der Justiz und der beteiligten Behörden liegt (siehe hierzu die Stellungnahmen der BRAK vom September 2020, Nr. 51, S. 3 und 9 f.; Nr. 52, S. 8).

Vor diesem Hintergrund wären daher Beschränkungen im GWG entsprechend der unter Punkt III. geäußerten Kritik zwingend erforderlich.

## **V. Zusammenfassung**

Die mit dem Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen führen im Ergebnis zu keiner effektiveren Geldwäschebekämpfung, sind unverhältnismäßig und verfassungsrechtlich mit Blick auf den Ultima-ratio-Gedanken bedenklich. Die erhebliche Ausweitung des Geldwäschetatbestandes, mithin sämtliche Straftaten als

Geldwäschetaten vorzusehen und für deren Begehung Leichtfertigkeit ausreichen zu lassen, bedeutet im Ergebnis einen Paradigmawechsel, der mit dem Verständnis des Schutzzwecks des § 261 StGB nicht mehr übereinstimmt und vor allem auch mit Blick auf die gesetzgeberische Rechtfertigung des § 76a Abs. 4 StGB in einem fundamentalen Widerspruch steht. Hinzu kommen verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Beweiserleichterungen – auch hinsichtlich der sonstigen, gravierenden strafprozessualen Zwangsmaßnahmen sowie mit Blick auf die erhebliche Ausweitung einer ohnehin schon bestehenden unzulässigen Privatisierung der Geldwäschebekämpfung.